

Dritte Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird durch Beschluss des Kreistages vom 3. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 6. Dezember 2011, geändert durch:

- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. März 2012 und
- die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. September 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 15 Aufwandsentschädigung

Abs. 5 wird um folgende Sätze ergänzt:

Bei der Vertretung des Landkreises in Gesellschaften in denen keine Beträge pro Sitzung gewährt werden, sondern die Vergütung und Aufwandsentschädigung für das ganze Jahr gewährt werden, sind diese, sofern sie einen Betrag von 1.200,00 € für das Mitglied bzw. 2.400,00 € für den Vorsitz überschreiten, abzuführen. Satz 2 gilt auch hier entsprechend.

2. § 15 Aufwandsentschädigung

Nach Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

(9) Die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhalten eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

3. § 19 Zuständigkeiten bei finanziellen Angelegenheiten

In Abs. 1 Buchstabe g) wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

„(unter 100 Euro)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 11. Dezember 2012

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, 11. Dezember 2012

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat